

Rheingauer Anzeiger.

78 Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis
die Kleinspaltige (1/4)
Beitrag 20 Pf.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 15 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Beitrags 50 Pf.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 2.,
ohne dasselbe Nr. 1.50

Durch die Post bezogen:
Nr. 2. — mit und
Nr. 1.75 ohne Unter-
haltungsblatt.

Singige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 132

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 7. November

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Blaschke & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1918.

Zweites Blatt.

Neueste Drahtnachrichten.

Fortschreibung aus dem ersten Blatt.

in Berlin, 3. Nov. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt zu dem von uns schon in voriger Nr. veröffentlichten Erlaß Sr. Majestät des Kaisers an den Reichskanzler folgendes:

In klarer deutlicher Sprache bekundet sich der Kaiser durch diesen Erlaß zu der neuen Ordnung im Reich. Fest und entschlossen tritt er auf den Boden der neuen Tatsachen. Wenn dies tatsächlich durch die Ausfertigung der neuen Gesetze geschehen ist, so spricht es der Kaiser in dem Erlaß ausdrücklich und in Worten aus, die im Volke lebhaften Widerhall finden werden. Die große Bedeutung der Verfassungsänderungen erklärt es, daß der Kaiser seine eigene Stellung zu diesen wichtigen Neuerungen unseres Verfassungslebens gegen jeden Zweifel sichert. Aus seinen Worten spricht die volle Erkenntnis und zugleich die rückhaltlose Anerkennung der historischen Entwicklung, die Deutschland in diesen Wochen durchgemacht hat. Der Kaiser erinnerte aber auch daran, daß die jetzige Entwicklung vorbereitet worden ist. Der erste Regierungsaft, an den dabei gedacht werden muß, ist der Ostererlaß, in dem die Richtung bereits deutlich erkannt worden war, in der sich unsere innere Entwicklung fortbewegen mußte. Im Zusammenhang mit jenem Erlaß und mit der Julibotschaft wurde von einem Volkskönigtum der Hohenzollern gesprochen. Es entspricht der Auffassung, in der seine Vorfahren ihres hohen Amtes waliteten, wenn der Kaiser jetzt sagt: Das Kaiseramt ist Dienst am Volke. Mit diesem schönen Worte bezeichnet er das Verhältnis, das immerdar zwischen Kaiser und Volk bestehen soll, in prägnanter Kürze. In dem er aber betont, daß von der Person des Kaisers grundlegende Rechte an das Volk übergegangen sind, bringt er zum Ausdruck, daß wir in Deutschland den Schritt zur Volksregierung gemacht haben und daß der Kaiser ihn billigt. Im Laufe des Krieges hat der Kaiser wohl seine einzige Rundgebung erleben lassen, die nicht die warmherzige Anerkennung der gewaltigen Leistungen enthielt, die unser Volk in diesem Kriege vollbracht hat. Jetzt zieht er hieraus die letzte Folgerung, indem er den Anspruch des deutschen Volkes auf seine neuen Rechte ohne Einschränkung bejaht und für sich und die deutschen Bundesfürsten die Mitwirkung an der neuen Ordnung feierlich zusagt. Es sind ernste, aber auch erhebende Worte, mit denen der Kaiser aus der schweren Gegenwart in die Zukunft hinweist, die dem deutschen Volke den neuen Aufstieg nicht versagen wird. Wir möchten glauben, daß der Erlaß des Kaisers einigend und versöhnend wirken wird. Möge er dazu beitragen, daß der Streit und Zwist im Innern verschwinden, daß alle Kräfte sich auf die Aufgaben richten, die vor uns liegen und die nur ein einiges, fest zusammenhaltendes Volk zu bewältigen vermag.

— **Großes Hauptquartier, 4. Nov.** Die „Köln. Zeitung“ berichtet: Der Kaiser wollte heute bei den kampfbewährten Divisionen der Flanckernfront und wurde von den Truppen überall begeistert begrüßt.

in Berlin, 4. Nov. (Amtlich.)

An Heeresgruppe Deutscher Kronprinz!

Bei meinem Wiederentreffen im Großen Hauptquartier hat mir der Generalfeldmarschall von Hindenburg erneut über die außerordentlichen Leistungen des Westheeres in den letzten Monaten Vortrag gehalten.

Allen Führern und Truppen spreche ich meine warme Anerkennung aus. Ich gedenke vor allem der Gruppen an der Oise und Maas,

deren Tapferkeit die großen Pläne des Gegners bisher zunichte machte.

Ich hege die feste Zuversicht, daß die Heeresgruppe auch fernerhin ihre Pflicht tun wird.
Wilhelm I. K.

An die anderen Heeresgruppen des Westens hat der Kaiser ähnlich lautende Telegramme gerichtet.

in Berlin, 3. Nov. Der Funkpruch von vom 1. November, 3 Uhr nachmittags, gibt einen Befehl der Dritten deutschen Armee wieder, in dem angeordnet wird, in den Kirchen des besetzten Gebietes nach Waffen, Munition und anderen Gegenständen zu suchen und dabei auch die heiligen Orte und Gegenstände nicht zu übersehen. Zum Verständnis dieses gewiß manchen frommen Gemüt verletzenden Befehls muß aber hervorgehoben werden, daß die deutsche Heeresleitung zu dieser Maßregel durch die Mißachtung der Heiligkeit der Kirchen von seiten der Landesbewohner gezwungen wurde. In zahlreichen Fällen sind von den Franzosen unter den Altären und in den Wänden der Kirchen Waffen- und Munitionsdepots angelegt worden, und dieser Mißbrauch der heiligen Orte wurde geradezu zur Gewohnheit durch die Beobachtung, daß die Deutschen die Kirchen achten und dadurch die Altäre und Sakristeien zu durchsicheren Aufbewahrungsorten für Waffen und Munition sowie für andere eigentlich abzuliefernde Gegenstände wurden. Notgedrungen mußte also die deutsche Heeresleitung diesen Befehl erlassen, eben weil von den Franzosen die Heiligkeit der Kirchen nicht geachtet worden war. Der Vorwurf, der in dem Funkpruch gegen die Deutschen erhoben wird, fällt also in seiner ganzen Schwere auf die Franzosen zurück.

— **Berlin, 4. Nov.** Der Kaiser hat den Befehl gegeben, eine große Anzahl königlicher Schlösser und Gebäude in Lazarette umzuwandeln, um für die Verwundeten aus den besetzten Gebieten Unterkunft zu schaffen. In Berlin sind dafür das königliche Marschallgebäude, das Schloß Charlottenburg, in Potsdam das Schloß Marly, die Villa Hohenstein, die ganze Westseite der königlichen Orangerie und wahrscheinlich auch Räume des Stadtschlösses in Aussicht genommen, ferner noch Hof- und Seitenkammern von Sanssouci. Außerdem werden noch andere Schlösser in Potsdam für die Belegung mit Verwundeten in Betracht gezogen. Ferner sind die königlichen Schlösser in Wiesbaden, Koblenz, Brühl und Bonn für den gleichen Zweck bereitgestellt worden. Im ganzen werden etwa 60 Schlösser und Hofgebäude der Verwundetenbeherbergung dienstbar gemacht.

— **Graf Schwerin-Löwitz t.** Wie bereits durch Drahtnachricht mitgeteilt wurde, ist der Präsident des preussischen Abgeordnetenhauses, Graf Hans v. Schwerin-Löwitz, gestern nachmittag gestorben. Geboren am 19. Mai 1847 in Schwerin, entstammte er einem Geschlecht, das zu seinen Vorfahren den Selben von Prag zählt. Auch Graf Schwerin gehörte nach Absolvierung des französischen Gymnasiums in Berlin zunächst von 1865 bis 1881 dem Kürassierregiment Nr. 7 in Halberstadt an, in dem er die Feldzüge von 1866 in Böhmen und 1870/71 in Frankreich mitmachte. 1881 nahm er als Rittmeister und Eskadronschef seinen Abschied, um die Bewirtschaftung des Familienguts Löwitz zu übernehmen. Er widmete sich eingehenden Studien, die vornehmlich auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen praktischen und

schriftstellerischen Arbeit die Grundlage seiner Lebensaufgabe wurden. Landwirtschaftlich war er besonders auf dem Gebiete der Moorkultur und Viehzucht, politisch auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik, besonders der Handelspolitik und des Vereinswesens tätig. Im Laufe der Jahre trat er an die Spitze der ersten landwirtschaftlichen Organisationen. Er war Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrates, Vorsitzender des Preussischen Landesökonomikollegiums und der Pommerischen Landwirtschaftskammer. In den Parlamenten — er gehörte dem Reichstag seit 1893, dem Abgeordnetenhaus seit 1897 an — brachten ihn sein vornehmer Wesen, das er auch im politischen Streit nicht verleugnete, naderne Sachlichkeit, der reiche Schatz von praktischen und theoretischen Kenntnissen auf wirtschaftlichem Gebiet sowie seine abgeklärte Persönlichkeit als Politiker zu steigendem Ansehen und führten ihn zum Präsidentenstuhl im Reichstag von 1910 bis 1911 und im Landtag seit der letzten Legislaturperiode. Seine Amtsführung zeichnete sich durch strenge Unparteilichkeit aus.

— **Amsterdam, 4. Nov.** Nach einer Washingtoner Meldung der „Times“ beschäftigen sich die amerikanischen Blätter mit den Waffenstillstandsbedingungen, die vermutlich in zwei Tagen in Versailles bekanntgegeben werden. Sie äußern die Zuversicht, daß Amerika den Wiederaufbau von Belgien und Frankreich fördern werde. Es würde zwei Jahre dauern, bevor das Kohlenbecken in dem besetzten französischen Gebiet wieder so instandgesetzt sei, daß die Förderung beginnen könne, und zehn Jahre, bevor letztere die frühere Menge erreiche. Deshalb fordern die Blätter, daß Deutschland genötigt würde, Kohlen, Arbeitskräfte und Geld zu stellen, um den in Frankreich angerichteten Schaden zu ersetzen. 100 000 Arbeiter würden 20 Jahre lang mit dem Wiederaufbau der zerstörten Städte und Ortschaften beschäftigt werden. Der französische Oberkommissar Tardieu, der berüchtigte ehemalige Redakteur des „Temps“ für auswärtige Politik, bespreche diese Fragen gegenwärtig mit der amerikanischen Regierung.

— **Amsterdam, 4. Nov.** Nach einem Pariser Telegramm an das Allgemeine Handelsblatt schlägt der „Temps“ Versailles als Ort für die Friedenskonferenz vor.

— **Amsterdam, 4. Nov.** Die Havas-Agentur meldet: Die niederländische Regierung hat vier Dampfer der Batavia-Linie zur Verfügung der französischen Marine gestellt, um die in den Niederlanden untergebrachten Flüchtlinge aus Nordfrankreich wieder heimzubringen. Der sofort einzurichtende Dienst wird die Beförderung von täglich 1500 Menschen ermöglichen. Es ist beabsichtigt, die Schiffe so lange fahren zu lassen, bis sämtliche Flüchtlinge nach Frankreich zurück sind.

in Paris, 4. Nov. Reuter meldet amtlich: Die Serben besetzten Belgrad.

— **Haag, 5. Nov.** „Hollandsch Nieuws Bureau“ meldet aus London: Im Unterhaus teilte Lloyd George mit, daß die Alliierten den Präsidenten Wilson ersucht haben, er möge Deutschland mitteilen, daß, falls es die Waffenstillstandsbedingungen, über die sich die Alliierten geeinigt haben, hören wolle, es sich in der üblichen Weise an Marshall Foch wenden müsse.

(ab.) **Bern, 4. Nov.** „Populaire“ meldet aus London: Englischen Blättern zufolge sind die

Neuwahlen in England auf den 30. Nov. anberaumt worden.

in Budapest, 4. Nov. Der „Pester Lloyd“ meldet aus Keszthely: Hier kam es gestern nach friedlichen Rundgehung zu größeren Ausschreitungen des Böbels, der zu rauben und plündern begann. Abends erschien eine größere Menge vor dem Gefängnis und forderte den Staatsanwalt auf, die Sträflinge freizugeben. Da sich im Gefängnis nur gewöhnliche Verbrecher befinden, lehnte der Staatsanwalt ab, die Sträflinge freizugeben. Darauf wurden mehrere Revolvergeschosse abgefeuert. Der Staatsanwalt brach tot zusammen. Im Laufe der Nacht gelang es, einigermaßen die Ruhe wieder herzustellen. Derauf wurde festgestellt, daß mehrere Häuser geplündert und angezündet waren. Auch in zwei benachbarten Gemeinden kamen Plünderungen und Raubfälle vor.

Der Obergespan des Pester Komitats erhielt die Meldung, daß in Mertyisa, Sagerata und Veresghaza der Böbel raubt und brandschaft. Es wurde die Entsendung von Polizeimannschaften nach den gefährdeten Ortschaften verfügt.

— **Zwei deutsche Armeekorps an der Heimreise verhindert.** Die Durchführung von Transportmitteln durch Ungarn nach Deutschland wurde eingestellt. Dadurch wird für Deutschland der Abtransport von Lokomotiven und 50 000 Waggons aus Rumänien sowie der Rücktransport zweier deutscher Armeekorps, die zurzeit auf dem Balkan kämpfen und ungarischen Boden verteidigen, unmöglich. Auf dem Ostbahnhof in Budapest ist eine Weiterreise deutscher Militärpersonen unmöglich gemacht. Ein Zug mit deutschen Soldaten, die für die Balkanfront bestimmt waren, wurde auf dem Bahnhof entwaffnet.

— **Budapest, 4. Nov.** Der Kriegsminister ordnete an, daß die durch Ungarn ziehenden deutschen Truppen nicht zu entwaffnen, sondern mit voller Ausrüstung und Bewaffnung ungehindert weiterzubefördern sind.

— **Die Rückkehr der Armee Madens.** Wie die „Post“ hört, schweben gegenwärtig Verhandlungen zwischen der deutschen, rumänischen und ungarischen Regierung über den Abzug und Durchzug der Armee Madens. Es besteht aller Grund zu der Annahme, daß die Armee bald die Heimat erreichen wird.

Der Waffenstillstand mit der Türkei.

Neuer teilt den Waffenstillstandsvertrag der Entente mit der Türkei mit. Das Abkommen enthält 25 Punkte und schließt mit der schon gemeldeten Vereinbarung, daß die Feindseligkeiten am Donnerstag, 31. Oktober, um 12 Uhr mittags, aufhören. Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages sind:

1. Öffnung der Dardanellen und des Bosporus und freier Zugang zum Schwarzen Meer. Besetzung der Forts in den Dardanellen und im Bosporus durch verbündete Truppen. Sofortige Demobilisierung der türkischen Armee mit Ausnahme solcher Truppen, die für die Bewachung der Grenze und für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung erforderlich sind. Der Effektivebestand des Heeres und seine Verteilung werden später von den Alliierten nach vorheriger Beratung mit der türkischen Regierung festgelegt. Auslieferung aller Kriegsschiffe, die sich in den türkischen Gewässern oder in den von der Türkei okkupierten Gewässern befinden. Diese Schiffe sind in von der Entente bezeichneten türkischen oder in anderen Häfen zu internieren, mit Ausnahme solcher kleineren Fahrzeuge, die für den Polizeidienst und ähnliche Zwecke in den türkischen Hoheitsgewässern notwendig sind. Die Alliierten erhalten das Recht, alle strategischen Punkte zu besetzen, falls eine Lage entsteht, die die Sicherheit der Alliierten bedroht. Allen alliierten Schiffen stehen sämtliche Häfen und Ankerplätze, die augenblicklich in türkischen Händen sind, zur freien Verfügung. Feindlichen Schiffen ist ein derartiger Gebrauch zu verweigern. Ähnliche Bedingungen sind auf die Demobilisierung der Armee anzuwenden.

Alle Bahnen sind unter die Kontrolle alliierter Offiziere zu stellen, einschließlich der Teile der transkaspischen Eisenbahnen, die augenblicklich unter türkischer Herrschaft sind, und die zur freien und vollständigen Verfügung der alliierten Behörden zu stellen sind, wobei den Bedürfnissen der Bevölkerung in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Diese Bestimmung schließt die Besetzung von Batum durch die Alliierten in sich. Die Türkei wird keinen Einspruch gegen die Besetzung von Batum durch die Alliierten erheben. Auslieferung aller Garnisonen im Hedchas, Asirien, Yemen, Syrien und Mesopotamien an den nächsten verbündeten Kommandanten und Zurückziehung der Truppen aus Cilicia, mit Ausnahme derjenigen, die notwendig sind, um die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Alle deutschen und österreichischen Marine-, Militär- und Zivilpersonen müssen innerhalb eines Monats aus den türkischen Gebieten entfernt werden. Die in entfernteren Distrikten befindlichen Personen müssen so schnell wie möglich abgeschoben werden.

Die Türkei verpflichtet sich, alle Beziehungen zu den Mittelmächten aufzugeben.

Unterwerfung Oesterreich-Ungarns.

Wien, 3. Nov. (B. V.) Amtlich wird verlautbart: Die von den Italienern gestellten Waffenstillstandsbedingungen lauten:

1. Sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande zu Wasser und in der Luft.

2. Gänzliche Demobilisierung Oesterreich-Ungarns und sofortige Zurückziehung aller Einheiten, die an der Front von der Nordsee bis zur Schweiz operieren. Aus dem Gebiet Oesterreich-Ungarns wird innerhalb der unten in § 3 angeführten Grenzen als österreichisch-ungarische Wehrmacht nur ein Maximum von 20 Divisionen auf dem Friedensstand vor dem Krieg herabgesetzt, aufrechterhalten. Die Hälfte des gesamten Divisions- und Korps-Artilleriematerials sowie die entsprechende Ausrüstung von all dem, was sich auf dem vom österreichisch-ungarischen Heere zu evakuierenden Gebiet befindet, wird an den von den Alliierten und den Vereinigten Staaten zu bestimmenden Punkten gesammelt werden müssen, um ihnen ausgeliefert zu werden.

3. Evakuierung jedes von Oesterreich-Ungarn seit Kriegsbeginn mit Waffengewalt besetzten Gebietes und Zurückziehung der österreichisch-ungarischen Kräfte innerhalb eines vom Oberkommandierenden der alliierten Kräfte an den verschiedenen Fronten zu bestimmenden Termins jenseits einer wie folgt festgelegten Linie:

Von der Unbrail-Spitze bis nördlich des Stilscher Joches wird diese Linie dem Kamme der rhaetischen Alpen folgend bis zum Tale der Etzsch und der Adige, über den Reichen- und Brenner-Berg und auf den Höhen des Oetz und des Ziller laufen. Die Linie wird sich gegen Süden wenden, den Toblacher Berg überschreiten und die jetzige Grenze der Karnischen Alpen erreichen; sie wird die Grenze bis zum Tarvis-Berg verfolgen und nach dem Tarvis-Berg die Wasserscheide der julischen Alpen über den Predil-Paß, den Mangart, den Tricorno (Triglav) und die Wasserscheide des Roberdo-Passes von Voslanschen und von Idria. Von diesem Punkte ausgehend wird die Linie in südöstlicher Richtung gegen den Schneeberg verlaufen, das ganze Savio-Becken mit Zuflüssen ausgenommen. Vom Schneeberg wird die Linie gegen die Küste heruntergehen, sodas Castua, Mattuglie und Bolosca in das evakuierte Gebiet inbegriffen sind. Sie wird desgleichen den jetzigen administrativen Grenzen der jetzigen Provinz Dalmatien folgen, im Norden Lissarica und Trebani, im Süden eine Linie einschließen, welche an der Küste von Cap Bianca ausgeht und gegen Osten die höchsten Punkte der die Wasserscheide bildenden Höhen verfolgt, sodas in den evakuierten Gebieten, alle Täler und Wasserläufe inbegriffen werden, die gegen Sebenica abfallen, wie die Cicola, die Kerta, die Butisnica und ihre Zuflüsse. Sie wird auch alle im Norden und Westen Dalmatiens gelegenen Inseln umfassen: Premuda, Selva, Ulbo, Scarada, Maon, Pago und Punta Dura im Norden bis zum Süden von Maleda mit Einschluß von San Andrea, Busi, Vissa, Lesina, Torcola, Curcola, Ozza und Lagosta sowie auch die umliegenden Eilande und Inselchen und Belagosa mit Ausnahme der Inseln Trirona Grande und Piccola, Bua, Solta und Brazza. Alle geräumten Gebiete werden von den Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten besetzt werden. Hierbei haben das ganze militärische Material und das Material der Eisenbahnen, die sich auf dem zu evakuierenden Gebiet befinden, an Ort und Stelle zu verbleiben. Auslieferung dieses ganzen Materials (Versorgung und Kohlen inbegriffen) an die Alliierten und Vereinigten Staaten erfolgt nach den von den Oberkommandanten der Kräfte der Verbündeten Mächte an den verschiedenen Fronten zu treffenden speziellen Weisungen. Es dürfen keine neue Zerstörung oder Plünderung oder neue Requisitionen von den feindlichen Truppen auf dem vom Feinde zu räumenden oder von Kräften der verbündeten Mächte zu besetzenden Gebiet geschehen.

4. Die Verbündeten werden das absolute Recht haben:

a) einer freien Bewegung ihrer Truppen auf jeder Straße, jeder Eisenbahn und jedem Wasserweg des österreichisch-ungarischen Gebietes und des Gebrauchs der nötigen österreichisch-ungarischen Transportmittel.

b) Mit den verbündeten Kräften alle jene strategischen Punkte in Oesterreich-Ungarn für die den Alliierten nötig erscheinende Zeit zu besetzen, zu diesem Zwecke dort zu wohnen oder die Ordnung aufrecht zu erhalten.

c) Zur Requisition gegen Bezahlung zu Gunsten der verbündeten Heere, wo immer sie sich befinden.

5. Der vollständige Abzug aller deutschen Truppen innerhalb 15 Tagen, nicht nur von der italienischen und Balkanfront, sondern vom ganzen österreichisch-ungarischen Territorium und die Internierung aller deutschen Truppen, welche Oesterreich-Ungarn an diesem Tage nicht verlassen haben.

6. Die Provinzialverwaltung der von Oesterreich-Ungarn geräumten Gebiete wird den lokalen Behörden unter Kontrolle der Stationskommandos der verbündeten Okkupationstruppen anvertraut werden.

7. Sofortige Heimsendung ohne Gegenseitigkeit aller kriegsgefangenen und internierten Untertanen der Alliierten, auch der von ihren Wohnstätten entfernten Zivilbevölkerung nach Bedingungen, welche von den verbündeten Oberkommandanten an den verschiedenen Fronten festgesetzt sind.

8. Die im evakuierten Gebiet verbliebenen Kranken und Verwundeten müssen von österreichisch-ungarischem Personal gepflegt werden, welches samt dem hierzu nötigen ärztlichen Material an Ort und Stelle zurückzulassen ist.

1. Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe des Aufenthaltes und der Bewegungen aller österreichisch-ungarischen Schiffe. Es wird den Neutralen bekannt gegeben werden, daß die Schifffahrt der Kriegs- und Handelsmarine der alliierten und verbündeten Mächte in allen territorialen Gewässern freigegeben wird, ohne daß hierdurch irgendwelche Neutralitätsfragen aufgeworfen werden.

2. Uebergabe von 15 österreichisch-ungarischen Unterseebooten, die sich in den österreichisch-ungarischen Gewässern befinden oder dorthin gelangen können, an die Alliierten und die Vereinigten Staaten. Vollständige Abrüstung und Demobilisierung aller anderen österreichisch-ungarischen Unterseeboote, die unter der Bewachung der Alliierten und der Vereinigten Staaten bleiben müssen.

3. Uebergabe von drei Schlachtschiffen, drei leichten Kreuzern, neun Torpedobootszerkürern, einem Minenleger, sechs Donaumonitoren mit ihrer Bewachung, Ausrüstung und Verpflegung an die Alliierten und die Vereinigten Staaten, die die Schiffe bestimmen werden. Alle anderen Oberwasser-schiffe (die Flugschiffe mit inbegriffen) müssen in österreichisch-ungarischen Häfen, die die Vereinigten Staaten und die Alliierten bestimmen werden, vereinigt, demobilisiert und vollständig abgerüstet werden. Sie werden unter die Ueberwachung der Alliierten und der Vereinigten Staaten gestellt.

4. Freiheit der Schifffahrt aller Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine der Alliierten und der verbündeten Mächte in der Adria (die territorialen Gewässer inbegriffen), auf der Donau und ihren Nebenflüssen innerhalb des österreichisch-ungarischen Gebietes. Die alliierten und die verbündeten Mächte werden das Recht haben, alle Minenfelder anzuräumen und die Sperren zu zerstören, deren Lage ihnen angegeben werden muß.

Um die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau zu sichern, dürfen die Alliierten und die Vereinigten Staaten alle Befestigungen und Verteidigungswerke entweder besehen oder verteidigen.

5. Aufrechterhaltung der Blockade seitens der verbündeten Mächte unter den gegenwärtigen Bedingungen. Oesterreichisch-ungarische Schiffe, die auf der Fahrt angetroffen werden, unterliegen der Kapernng. Unberührt bleiben die Ausnahmen, die von Seiten einer von den Alliierten und den Vereinigten Staaten eingesetzten Kommission werden zugelassen werden.

6. Vereinigung und Belassung aller Luftkräfte der Marine in einem von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bestimmten Hafen.

7. Evakuierung der ganzen Küste und aller Handelshäfen, die von Oesterreich-Ungarn außerhalb des nationalen Gebietes besetzt sind und Ueberlassung des ganzen schwimmenden und Schifffahrtsmaterials, der Verpflegungsvorräte und Navigationsmittel jeder Art.

8. Benützung aller Land- und Seebefestigungen und der zur Verteidigung von Pola eingerichteten Inseln sowie der Werften und des Arsenalts durch die Alliierten und die Vereinigten Staaten.

9. Rückgabe aller von Oesterreich-Ungarn den Alliierten und verbündeten Mächte weggenommenen Handelschiffe.

10. Verbot jedweder Zerstörung von Anlagen oder Material vor der Räumung, Uebergabe oder Rückgabe.

11. Rückgabe aller Gefangenen der verbündeten Mächte sowohl der Kriegs- als auch der Handelsmarine, die sich in der Gewalt Oesterreich-Ungarns befinden, ohne Verpflichtung der Gegenseitigkeit.

Hierzu wird bemerkt, daß die vorgenannten Waffenstillstandsbedingungen ohne Präjudiz für den späteren Frieden angenommen wurden. Es wurde dabei vorausgesetzt, daß die Punkte 4 (Land) und 4 (Wasser) nicht so zu verstehen sind, daß die feindliche Armee die freie Bewegung zu einem Angriff auf Deutschland ausnützen können. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so müßte dagegen Protest eingelegt werden.

in Paris, 4. Nov. Der Waffenstillstand mit Oesterreich-Ungarn ist unterzeichnet. Die Feindseligkeiten werden am Montag, den 4. Nov., 3 Uhr nachmittags, eingestellt.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Radesheim.